

Nichtamtlicher Theil.

Zur Frage, ob und in welchem Umfange Briefe gegen Nachdruck geschützt sind.

IV. *)

Indem ich mich zur Abgabe meiner Duplik in obenbezeichneter Streitfrage anschicke, begrüße ich nach der einleitenden Erklärung meines Herrn Gegners in Nr. 20 d. Bl. denselben als einen werthen Bekannten, dessen Bild jetzt wieder lebhaft vor mir steht, wie ich mich auch des Gegenstandes unserer in Heitmann's „Kneipe“ in Hamburg geführten Unterhaltung jetzt recht wohl wieder erinnere. Und indeß von dem Hauptgegenstande nicht allzuweit abzuschweifen, will ich seine Reminiscenzen an unsere 1871er Begegnung und die dabei geführte Unterhaltung nur dahin vervollständigen, daß ich, ohne mich über die Dramatisirung fremder Dichtungen überhaupt auszusprechen, mich gegen solche Verarbeitung speciell der Reuter'schen Werke, wie auch der Autor selbst, nur mit der Einschränkung erklärt zu haben glaube, daß dieselbe besser unterbliebe, wenn sie nicht von durchaus berufener Seite erfolgt, und daß eine befriedigende Ausführung in den allermeisten, wie allen mir bisher vorgekommenen Fällen an den Schwierigkeiten scheitern werde, welche der Dialekt der Mehrzahl der Darsteller bietet. Gegen rühmliche Ausnahmen, wie die Leistungen eines Thomas, contrastiren diejenigen anderer Darsteller nur desto schlimmer. — Der Werth solcher Aufführungen als „Reclame“ kann für den Verleger der Reuter'schen Werke überhaupt nicht in Betracht kommen, da diese keiner Reclame bedürfen, um ihren Weg ins Publicum zu finden. Will man davon Kenntniß und Verständniß in weitere Kreise tragen, so halte ich den Vortrag des Originals durch berufene Vorleser jedenfalls für ein geeigneteres und würdigeres Mittel, als dramatische Aufführungen der bezeichneten Art, die ihren Kostenerfolg lediglich dem schon vorher festbegründeten Ruhm des Autors verdanken.

Dieses vorausschickend, rufe ich meinem streitbaren Gegner über die Schweizer Grenze ein freundliches Schmollis zu, indem ich den mir zugeworfenen Fehdehandschuh nochmals aufnehme und mich zur Beantwortung seiner Replik wende.

Hr. Dr. Hermann Uhde vermehrt die Zahl der, meine Auffassung des Autorrechts an Briefen unterstützenden Juristen noch durch Citirung des Seuffert'schen Commentars**), aber es will seinem Laienverstande doch nicht einleuchten, daß das von mir behauptete Autorrecht an Briefen sich schlechthin aus dem Gesetz vom 11. Juni 1870 ergebe. Indeß abgesehen davon, daß ich ein Autorrecht an Briefen — obgleich dasselbe in der Regel begründet sein wird — keineswegs „schlechthin“, sondern nur in dem speciellen Falle der Reuter'schen Briefe behauptet und erst in dessen Vertheidigung die allgemeinen, in Betracht kommenden Gesichtspunkte ent-

*) III. S. Nr. 20.

**) Durch eine geschätzte Zuschrift aus dem Reichslande wurde außerdem meine Aufmerksamkeit freundlichst auf eine 1874 in St. Gallen als Inaugural-Dissertation von C. W. Hoffmann herausgegebene Monographie „über das Urheberrecht an Briefen“ gelenkt, deren Verfasser sich im Wesentlichen auf den von mir vertretenen Standpunkt stellt, und deren Vorhandensein beweist, daß die Frage, „speciell auf Briefe zugespißt“, keineswegs, wie Hr. Dr. Uhde meint, „durchaus noch unerörtert ist“. Jedenfalls war er eher in der Lage, von einer innerhalb der „Schweizer Grenzpfähle“ erschienenen Dissertation Kenntniß zu nehmen, als ich, dem trotz buchhändlerischer Verbindungen deren Habhaftwerdung, selbst nach dem mir gewordenen freundlichen Wink, keineswegs leicht war. Beiläufig bemerkt, kann ich indeß dem von Hoffmann, S. 44, entwickelten Satz, daß dem Autorrecht an noch nicht veröffentlichten Briefen nach dem Tode des Urhebers das Subject fehle, nicht beitreten. Denn unser Gesetz vom 11. Juni 1870 stellt dem Urheber dessen Erben völlig gleich; vgl. ferner: Klostermann, Urheberrecht S. 320 und Anhang S. 13.

wickelt hatte, schiebt Hr. Dr. Uhde zur Begründung seiner abweichenden Ansicht mir und dem Gesetz vom 11. Juni 1870 ganz verkehrte Absichten und Motive unter, wenn er den Sinn desselben, wie ich ihn auf die Reuter'schen Briefe angewandt habe, dahin verallgemeinert: „wer unbefugt einen erhaltenen Brief druckt, schädigt den Schreiber pecuniär — verfällt folglich der auf Nachdruck gesetzten Strafe“.

Vor Erlass des Gesetzes vom 11. Juni 1870 ist unter den Juristen allerdings lebhaft darüber gestritten worden, ob die vermögensrechtliche Nutzung den Inhalt des Autorrechts bilde, und in der Theorie wird dieser Streit bis auf den heutigen Tag fortgeführt; praktisch hat derselbe aber für Deutschland seine Bedeutung verloren. Denn §. 1. des mehrgedachten Gesetzes spricht das Prinzip desselben wie folgt aus: „Das Recht, ein Schriftwerk auf mechanischem Wege zu vervielfältigen, steht dem Autor ausschließlich zu“, und nach den Motiven zu diesem Paragraphen hat dadurch eben die Hineintragung der Controverse über die rechtsphilosophische Grundlage des Autorrechts in die Auslegung des Gesetzes verhindert werden sollen. Ebenso ergeben die stenographischen Reichstagsberichte (1870, S. 519), daß das Moment der „vermögensrechtlichen Ausnutzung“, welches der Abgeordnete Braun hervorzuheben beantragte, dem Reichstag nicht als wesentlich erschien; und der ursprüngliche §. 24. der Vorlage, welcher den Nachdruck auch beim Fehlen einer Vermögensbeschädigung ausdrücklich mit Strafe bedrohte, wurde nur deshalb vom Reichstag gestrichen, weil nach dem bereits angenommenen §. 22. die Bestrafung des Nachdrucks, d. h. der unbefugten mechanischen Vervielfältigung auch nur eines Exemplares, auch in diesem Falle selbstverständlich sei (vgl. Stenogr. Berichte 1870, S. 843). Hr. Dr. Uhde hätte daher einfach sagen sollen: „wer unbefugt einen erhaltenen Brief druckt, verfällt der auf Nachdruck gesetzten Strafe“. Das Gesetz schützt lediglich das Vervielfältigungsrecht des Autors, das er nach seiner Wahl ausüben oder ruhen lassen kann. Mit der Ausübung, bestehe sie in Veröffentlichung oder Verfolgung eines Nachdrucks, kann und wird meistens allerdings eine vermögensrechtliche Ausnutzung verbunden sein, für den gesetzlichen Schutz ist dies jedoch gleichgültig; vgl. Endemann a. a. O. S. 4: „es fällt also nach dem Wortlaut des §. 1. unter den Begriff auch dasjenige Schriftwerk, bei dessen Erzeugung der Urheber nicht entfernt an Erwerb irgend einer Art, ja auch nur an eine Drucklegung gedacht hat“, und S. 6 ebendas.: „man muß den Schluß ziehen, daß das Gesetz von der planen Vorstellung ausgeht: an jeder Schrift existirt von dem Augenblick an, wo sie als Schriftwerk erscheint, das Vervielfältigungsrecht des Autors, ohne daß nach der Veröffentlichungsabsicht gefragt wird“; vgl. Hoffmann, Urheberrecht S. 6, Wächter, Verlagsrecht S. 115 u. A. Damit hat Hr. Dr. Uhde zugleich die Antwort auf seine Frage, ob man freundschaftliche Briefe schreiben, um sein Brot damit zu verdienen.

Der Kern- und Angelpunkt unserer ganzen Controverse ist und bleibt die Frage, nicht nach dem vermögensrechtlichen Werth, sondern nach der Qualität eines Briefes als Schriftwerk, und diese Frage bezeichnet das Gesetz als quaestio facti, welche der Richter nach den Umständen des einzelnen Falles zu entscheiden habe. Ich brauche mir also auch aus diesem Grunde nicht die Ausdehnung der von mir nur im Hinblick auf eine besondere Kategorie von Briefen aufgestellten Behauptung auf alle Briefe schlechthin gefallen zu lassen. Wenn mir z. B. mein Papierfabrikant mittheilt: „Ich habe die Ehre, Ihnen anzuzeigen, daß mein Reisender, Hr. N. N. Ihnen in der nächsten Woche seine Aufwartung machen wird“, so halte ich eine solche, gleichviel ob briefliche oder gedruckte Mitthei-